

Ordnung über die Nutzung und Vermietung der Sportstätten der Stadt Boizenburg/Elbe vom 12. Februar 1999

§1 Nutzungsrecht

- 1) Die Sportstätten und die Schulsportanlagen sowie deren Nebenräume (Sammelbegriff Sportstätten) stehen den Grund-, Haupt- und Realschulen der Stadt Boizenburg/Elbe sowie dem Gymnasium Boizenburg zur Durchführung des Sportunterrichtes zur Verfügung.
- 2) Weiterhin können außerhalb der festgelegten Belegungszeiten für die Durchführung des Schulsportes (unentgeltlich für Schulen in Trägerschaft der Stadt Boizenburg/Elbe) die Sportstätten entgeltlich auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages in der Reihenfolge der nachfolgend genannten juristischen und natürlichen Personen vergeben werden.

§ 2 Erlaubnis

- 1) Die Benutzung der Sportstätten durch die Nutzer bedarf der Erlaubnis der Stadt Boizenburg/Elbe. Die Erlaubniserteilung setzt einen formlosen Antrag seitens des Nutzers voraus, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Bezeichnung und Anschrift des Nutzers
- Anzahl der zu benutzenden Räume
- Nutzungsdatum/Zeitraum
- Zweck der Nutzung
- Name des Verantwortlichen

Der Antrag ist mindestens

- a) bei Vereinen bis 15.Juni für die darauf folgende Spielsaison und
- b) bei anderen Veranstaltern 8 Wochen vor dem beantragten Nutzungstermin

schriftlich beim zuständigen Amt der Stadtverwaltung Boizenburg/Elbe einzureichen. Er kann nur von volljährigen Personen gestellt werden.

- 2) Die Erlaubnis zur Nutzung ist 4 Wochen vor Nutzungstermin durch die Stadt Boizenburg/Elbe schriftlich zu erteilen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
- 3) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung widerrufen werden.
- 4) Vereinen soll ein vertragliches längerfristiges Nutzungsrecht auch über ein Kalenderjahr hinaus ermöglicht werden.
- 5) Die Vergabe der Sportstätten an die unter § 1 Buchstabe a-b aufgeführten Veranstalter erfolgt nur, wenn der Veranstaltungsinhalt den gemeindlichen Interessen nicht entgegensteht und nicht zu erwarten ist, dass die demokratischen Grundsätze des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland missachtet werden. Die Vergabe der Sportstätten erfolgt durch die Stadtverwaltung. Im Zweifelsfall entscheidet der Hauptausschuss.

§ 3 Nutzungszeiten

- 1) Den unter § 1 aufgeführten Nutzern stehen zur Durchführung des Schulsportes die Sportstätten zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- a) Sport- und Schulunterricht: Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.15 Uhr
- b) Trainings- und Übungsbetrieb: Montag bis Freitag von 15.30 bis 22.00 Uhr
- c) Wettkampfbetrieb an Samstagen und Sonntagen von 9.00 bis 20.00 Uhr,

soweit keine schulische Nutzung oder vertragliche Überlassung an sonstige Vereine oder Gruppen usw. vorliegt.

Bei Wochenendveranstaltungen im Rahmen von Wettkämpfen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene hat der Antragsteller den Antrag 10 Tage davor zu stellen.

- 2) Außerhalb dieser Zeiten disponiert die Stadt Boizenburg/Elbe die Vergabe der Sportstätten an die unter § 1 Abs. 2b aufgeführten Veranstalter und Vereine entsprechend der vorliegenden schriftlichen Anträge.
- 3) Die Sportstätten stehen ganzjährig zur Verfügung. Bei anstehenden Reparaturen o.ä. ist die Schließung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Diese ist 14 Tage vorher durch Aushang anzukündigen. Bezüglich der gesetzlichen Feiertage greift das Feiertagsgesetz. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden. Die Antragstellung erfolgt an die Stadt Boizenburg/Elbe als Träger der Einrichtungen.
- 4) Im Allgemeinen kann Vereinen und Gruppen die Nutzung von Sporthallen nicht gestattet werden, wenn weniger als 8 Personen an den Trainings- und Übungsstunden teilnehmen.
- 5) Soweit die Sportstätten mehreren Vereinen und Gruppen gleichzeitig zur Nutzung überlassen ist, sind diese zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben die Nutzung der Nebenräume miteinander so zu regeln, dass Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden werden.
- 6) Der Belegungsplan gewährt keinen Rechtsanspruch auf Nutzung der Sportstätten.
- 7) Die Nutzungszeit beginnt und endet mit dem Betreten bzw. Verlassen der Sportstätten.
- 8) Trainings- und Übungsstunden dürfen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters abgehalten werden.
- 9) Der diensthabende Sportstättenwart ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der jeweiligen Halleordnung und die ordnungsgemäße Führung des Hallenbuches zu überwachen. Die Teilnehmer an den Veranstaltungen sind verpflichtet, seinen Anordnungen nachzukommen.

§ 4 Verhalten in Sportstätten

- 1) Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen, der für die Ordnung und Sicherheit die Verantwortung trägt. Diese Person hat sich beim diensthabenden Sportstättenwart an- und abzumelden.
- 2) Die Sportstätten sowie ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Anlagen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Bei schadhafte(n) Geräten und Anlagen ist sofort der diensthabende Sportstättenwart zu informieren.
- 3) Die Sportlehrer, Übungsleiter, sonstige Verantwortliche sind für die ordnungsgemäße Nutzung der Geräte und Anlagen sowie für die Aufsicht verantwortlich. Sie haben die Sportstätten als erste zu betreten und sie erst zu verlassen, nachdem sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt haben.

Beim Vorfinden von Schäden ist der diensthabende Sportstättenwart zu informieren. Kommt es während der Nutzung durch die unter § 1 und 2 genannten Nutzer zu einer Beschädigung bzw. auch infolge einer Aufsichtspflichtverletzung zur Beschädigung von Geräten und Anlagen, so wird von Seiten der Stadt Boizenburg/Elbe eine Schadensregulierung verfolgt.

4) Lärmen und Toben sind zu vermeiden. Das Spielen in den Nebenräumen ist verboten.

5) Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen, abriebfesten Turnschuhen, die nicht auf der Straße oder im Außensportbetrieb getragen werden oder barfuß bzw. in Strümpfen betreten werden. Bei Verstoß kann ein Hallenverbot ausgesprochen werden.

Die verantwortlichen Lehrkräfte, Übungsleiter sowie andere Veranstalter haben dieses zu kontrollieren.

Das Benutzen von Haftmitteln ist generell nicht gestattet.

6) Das Rauchen ist in allen Sporthallen verboten.

Der Ausschank von Getränken jeglicher Art und von Speisen bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. ist Bestandteil der Nutzungserlaubnis.

7) Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur vom diensthabenden Sportstättenwart bedient werden. In der Heizperiode sollen die Hallentemperaturen gem. der DIN-Vorschrift 134 eingehalten werden. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, kann eine höhere Temperatur zugelassen werden.

8) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer, Teilnehmer usw. beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Aufsichtspersonal zu stellen. Die Bestimmungen des Unfall- und Brandschutzes sind einzuhalten.

§ 5 Aufsicht/Hausrecht und Haftung

1) Die Sportstätten dürfen nur in Benutzung genommen werden, wenn der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter (Lehrkraft, Übungsleiter usw.) anwesend ist.

2) Der diensthabende Sportstättenwart bzw. der Hausmeister übt das Hausrecht aus und kann bei groben Verstößen das sofortige Hallenverbot aussprechen.

Den Verantwortlichen von Seiten der Stadt Boizenburg/Elbe und dem Sportstättenwart ist jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gewähren.

3) Der Aufsichtsführende ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätten und deren Einrichtungen verantwortlich. Nach Beendigung der Veranstaltung hat er die Anlagen als letzter zu verlassen, nachdem er sich von ihrem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. (Dazu gehören z.B. geschlossene Wasserhähne, ausgeschaltete Beleuchtung usw.) Bei einer übertragenen Schlüsselgewalt durch den Eigentümer der Sportstätten hat er Sorge für die Verschlusssicherheit der Sportstätten zu tragen.

4) Die Nutzer unter § 1 Abs.2 stellen die Stadt Boizenburg/Elbe von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und der Zugänge zu den Sportstätten und Anlagen entstehen. Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Boizenburg/Elbe und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder deren Beauftragten.

Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Bereitstellungsansprüche gedeckt sind.

5) Die Haftung der Stadt Boizenburg/Elbe als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 863 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bleibt unberührt.

§ 6 Widerruf der Nutzungserlaubnis

- 1) Soweit die Zulassung zur Nutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzer oder ein Teil seiner Mitglieder
 - a) wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt oder
 - b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports schädigt oder
 - c) nicht für die Wahrung von Anstand oder Sitte und Ordnung sorgt oder
 - d) mit der Entrichtung der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte länger als einen Monat im Rückstand ist.

- 2) Die Benutzung kann vom Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Verantwortlichen für einzelne Benutzungszeiten oder Tage unter Fortdauer der Zulassung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden, z.B. zum Zwecke der Instandsetzung.

§ 7 Nutzungsentgelt

- 1) Die Sportstätten werden entsprechend § 1 Abs. 2 auf schriftlichen Antrag und Zahlung eines Nutzungsentgeltes zur Verfügung gestellt.

- 2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes sowie gesonderte Festlegungen dazu sind in der Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieser Ordnung ist, festgelegt.

- 3) Die Gebrauchsüberlassung der Sportstätten entsprechend § 1 Abs.2 erfolgt auf Grundlage eines schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages.

- 4) Der Haupt- sowie der Bildungsausschuss können über eine Befreiung und Verminderung von Gebühren beschließen.

§ 8 Werbung

Jede Art von Werbung (außer Trikotwerbung) ob innerhalb oder außerhalb der Sportstätten bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt Boizenburg/Elbe.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung über die Nutzung und Vermietung von Sportstätten der Stadt Boizenburg/Elbe sowie die Anlage über das Nutzungsentgelt der Sportstätten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Ordnung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Boizenburg/Elbe

Nutzungsentgelt

Für die in der vorstehenden Ordnung zahlungspflichtigen Nutzer der Sportstätten gilt folgende Preisfestsetzung:

	Je Stunde (in Euro)	Je Tag (in Euro)
Sporthalle „Richard Schwenk“	51,13	833,41
Foyer der Sporthalle „Richard Schwenk“	13,29	209,63
Gymnastikraum „Richard Schwenk“	17,38	278,65
Sportplatz „Grüner Weg“	8,69	138,05
Schulsportplätze		
Schulsporthallen	21,99	347,68

1. Eingetragene Sportvereine der Stadt Boizenburg/Elbe entrichten eine Jahresgebühr in Höhe von 10% des entsprechenden Nutzungsentgeltes.
Ausgenommen davon sind Kinder- und Jugendsportgruppen des jeweiligen Vereines, wenn 90% Kinder oder Jugendliche beteiligt sind.
2. Das Gymnasium, die Sonderschule u.a., die nicht in Trägerschaft der Stadt Boizenburg/Elbe sind, entrichten ein Nutzungsentgelt, welches gesondert bestimmt wird. Grundlage dafür ist eine Verwaltungsvereinbarung.